

## **Merkblatt für in wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen**

Die Rechtsanwaltskammer Celle beobachtet zunehmend, dass immer mehr Kolleginnen und Kollegen sich in wirtschaftlicher Not befinden. Dies kann viele Ursachen haben, z. B. Mandatsrückgang, Umsatzausfall in Folge von Krankheit, Scheidung oder falscher Geldanlage. Bevor diese Kolleginnen und Kollegen den „Kopf in den Sand“ stecken, machen wir darauf aufmerksam, dass durch einen möglichen rechtzeitigen Insolvenzantrag viele Probleme in die richtigen Bahnen gelenkt werden können.

Wenn die Rechtsanwaltskammer von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Kolleginnen und Kollegen erfährt, ist sie gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO verpflichtet, die Betroffenen wegen Überprüfung ihrer Vermögensverhältnisse anzuschreiben und eine umfassende Einkommens- und Vermögensübersicht anzufordern. Wenn Haftbefehle gegen Kolleginnen und Kollegen ergehen, weil diese in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO bestimmten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sind, spricht die widerlegliche gesetzliche Vermutung für den Vermögensverfall. Wenn ein Kollege/eine Kollegin **rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit einem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung stellt**, wird zeitnah vom Insolvenzgericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden (§§ 2, 3, 11, 16 ff. InsO). Ein Insolvenzverwalter wird bestellt. Dem Schuldner wird die Verfügung über sein zur Insolvenzmasse gehörendes, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens verboten. Die Verfügungsbefugnis wird dem Insolvenzverwalter übertragen. Schuldbefreiende Leistungen an den Schuldner können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen. Die Gläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich mit entsprechender Vorlage der Urkunden (§ 174 InsO) innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden. Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu zahlen (§ 28 Abs. 3 InsO). Zeitnah wird vom Insolvenzgericht ein Termin für eine Gläubigerversammlung anberaumt.

Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind geordnete Vermögensverhältnisse eines Rechtsanwalts erst wiederhergestellt, wenn dem Schuldner durch Beschluss des Insolvenzgerichts die Restschuldbefreiung angekündigt wurde (§ 291 InsO) oder ein vom Insolvenzgericht bestätigter Insolvenzplan (§ 248 InsO) oder angenommener Schuldenbereinigungsplan (§ 308 InsO) vorliegt, bei dessen Erfüllung der Schuldner von seinen übrigen Forderungen gegenüber den Gläubigern befreit wird. Nach der Rechtsprechung des BGH, siehe Beschluss vom 31.05.2010 - AnwZ (B) 27/09 - entfällt eine Gefährdung der Rechtsuchenden nicht schon durch die Insolvenzeröffnung und die damit eintretende Verfügungsbeschränkung des Insolvenzschuldners. Vielmehr muss die begründete Aussicht bestehen, dass das Insolvenzverfahren in absehbarer Zeit beendet wird und die Wiederherstellung geordneter Vermögensverhältnisse erwarten lässt. Die Gefährdung der Rechtsuchenden entfällt erst, wenn dem Rechtsanwalt die Restschuldbefreiung durch Beschluss des Insolvenzgerichts förmlich angekündigt worden ist (BGH-Beschluss vom 07.12.2004 - AnwZ (B) 40/04 - NJW 2005, 1271). Gleiches gilt für den Abschluss des Verfahrens durch die Bestätigung eines Insolvenz- oder Schuldenbereinigungsplans. Es muss ein Insolvenzplan vorgelegt werden und die

begründete Aussicht auf seine Bestätigung durch die Gläubiger und des Insolvenzgerichts muss bestehen.

Eine „Flucht in die Angestelltenalternative“, die der BGH nur in zwei Ausnahmefällen zugelassen hat, ist keine Lösung. (vgl. BGH-Beschluss vom 18.10.2004 - AnwZ (B) 43/03 - NJW 2005, 511; BGH-Beschluss vom 25.06.2007 - AnwZ (B) 101/05 - , NJW 2007, 2924). Der BGH hat in seinen neuerlichen Entscheidungen darauf abgestellt, dass ein Anstellungsvertrag, der im wesentlichen denjenigen Verträgen entspricht, welche den oben zitierten Entscheidungen zugrunde lagen, nicht immer genügt, um eine Gefährdung der Rechtsuchenden auszuschließen. Es bedarf einer ausreichend engen tatsächlichen Überwachung, um zu verhindern, dass der Rechtsanwalt mit Mandantengeldern in Berührung kommt. Vielmehr hat der BGH darauf abgestellt, dass der Anstellungsvertrag über einen längeren Zeitraum beanstandungsfrei durchgeführt („gelebt“) worden sei. (vgl. BGH-Beschluss vom 08.02.2010 - AnwZ (B) 67/08 - ). Der BGH hat darauf abgestellt, dass der Anwalt seine berufliche Tätigkeit bis dahin beanstandungsfrei ausgeübt hat und ob er selbst zielgerichtet, ernsthaft und planvoll die erforderlichen Schritte zur Stabilisierung seiner Vermögensverhältnisse unternommen hat.

Wenn Kollegen und Kolleginnen ihre Angestellten nicht mehr bezahlen, die Sozialabgaben nicht mehr abführen, die Miete nicht mehr zahlen können und es zu mehreren Zwangsvollstreckungsaufträgen kommt, sollte jeder darüber nachdenken, selbst einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.